



Wahlvorstand und
Vorstand des Studierendenrates

Schiedskommission der Studierendenschaft der FSU Jena

Mitglieder:

Raik Henker
Jonas Schäfer
Maximilian Steinhaus (Vorsitzender)

29. September 2008

Kontakt:

schiedskommission@stura.uni-jena.de

Beschluss der Schiedskommission der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

vom 29.09.2008

zum Eilantrag bezüglich der Aussetzung der für den 06.10.2008 geplanten konstituierenden Sitzung des Studierendenrates

Nach interner Beratung erlässt die Kommission folgenden
Beschluss:

1.

Den Anträgen von Hr. Frenzel und Hr. Scholz auf Aussetzung der für den 06.10.2008 geplanten konstituierenden Sitzung des Studierendenrates wird stattgegeben. Der Beschluss des Wahlvorstandes, die konstituierende Sitzung für den 06.10.2008 einzuberufen, wird gem. § 33 Abs. 6 S. 1 Satzung der Verfassten Studierendenschaft i.d.F. vom 11.12.2007 (im Folgenden: Satzung 2007) vorläufig ausgesetzt.

Darüber hinaus wird dem Wahlvorstand gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 Satzung 2007 die Auflage erteilt, keinerlei Vorbereitungshandlungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Konstituierung des Studierendenrates herbeizuführen, bis eine Entscheidung der Schiedskommission im von Hr. Frenzel und Hr. Scholz eingeleiteten Wahlprüfungsverfahren ergangen ist.

2.

Die Anträge von Hr. Scholz sowie Hr. Frenzel sind sowohl zulässig als auch begründet.

Beschwerden im Sinne von § 33 Satzung 2007 können gem. § 33 Abs. 1 Satzung 2007 von allen Mitgliedern der Studierendenschaft – zu denen die Antragssteller gehören – erhoben werden.

Mit der Durchführung der konstituierenden Sitzung würden Tatsachen nach § 33 Abs. 6 Satzung 2007 geschaffen werden, die eine spätere Revision des Beschlusses wesentlich erschweren oder sogar unmöglich machen würden.

Der Wahlvorstand hat die Wahl 2008 für gültig erklärt und daher die konstituierende Sitzung einberufen. Mit zunehmendem Bestand des Studierendenrates würde dieser einen immer höheren Bestandsschutz genießen, sodass die Anforderungen an eine nachträgliche Aufhebung der Wahl und einer damit verbundenen und durch die Antragsteller beantragten Neuwahl stetig steigen würden.

Diese Erschwernis steht nicht im Verhältnis zu einer bloßen vorläufigen Aussetzung der konstituierenden Sitzung. Zum einen verbleiben nach dem unter Punkt 3 anberaumten Hauptverhandlungstermin noch 4 Tage um die Konstituierung innerhalb der 10-Tages-Frist des § 19 S. 1 Satzung 2007 durchzuführen. Zum anderen tritt § 19 der Satzung 2007 nach Auffassung der Schiedskommission hinter die Bestimmungen über einen Eilantrag zurück (dazu sogleich). Darüber hinaus können die Geschäfte des Studierendenrates vom bisherigen Rat kommissarisch fortgeführt werden. Das Interesse an einer Verhinderung irreversibler Tatsachen überwiegt daher.

Die Befugnis der Schiedskommission ergibt sich aus einer systematischen Zusammenschau der §§ 18 Abs. 4; 33 Abs. 6 und 35 Abs. 1 Nr. 1-3 Satzung 2007. Die Schiedskommission ist befugt, über die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden (§ 18 Abs. 4.). Die Kommission kann in eilbedürftigen Fällen auch die Aussetzung eines Beschlusses anordnen (§ 33 Abs. 6). In den §§ 35 Abs. 1 Nr. 1-3 wird explizit auch der Wahlvorstand als Adressat eines solchen Aussetzungsbeschlusses genannt. Anderenfalls wäre diese Erwähnung redundant.

3.

Die Schiedskommission bestimmt als Termin für die Hauptverhandlung den

6. Oktober 2008, 12:00 Uhr.

Maximilian Steinhaus

Jonas Schäfer

Raik Henker